

# Dienstgeberbrief

10. Oktober 2024

Herausgegeben vom  
**Leitungsausschuss der  
Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen  
Kommission des DCV e. V.**

Norbert Altmann, Johannes Brumm,  
Andreas Franken, Tabea Köbel, Ingo  
Morell, Werner Negwer, Gabriele Stark-  
Angermeier

Redaktion und Kontakt  
**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite  
der Arbeitsrechtlichen Kommission**  
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg  
Residenzstraße 90, 13409 Berlin

0761 200-792  
info@caritas-dienstgeber.de  
www.caritas-dienstgeber.de

## Inhalt

### Aktuelles aus der AK

Bericht zur Sitzung der Bundeskommission am 10. Oktober 2024	S. 2
Nachruf auf Prof. Dr. Steffen Klumpp	S. 3
Norbert Altmann als DGS-Sprecher verabschiedet	S. 3

### Aktuelles aus der Rechtsprechung

KAGH: Ausführungsdekrete bedürfen zur Wirksam- keit der öffentlichen Bekanntmachung und werden durch neugefasste Kirchengesetze ersetzt	S. 4
---	------

### Neues aus dem DGS-Netzwerk

Austausch und Vernetzung im Fokus	S. 5
Caritaspanel: Befragungszeitraum verlängert bis zum 15. Oktober 2024	S. 6

## Aktuelles aus der AK

### Bericht zur Sitzung der Bundeskommission am 10. Oktober 2024

Auf der diesjährigen Herbstsitzung der Bundeskommission am 10. Oktober 2024 in Fulda wurde erneut ein Beschluss zur Anlage 2e AVR (Rettungsdienst) gefasst, mit dem die Zulage für Leitungen von Rettungswachen auf 500,00 Euro erhöht wird. Darüber hinaus wurden Beschlüsse zu den Themen Kompetenzübertragung Regionalkommission NRW, Betreuungskräfte und Akkreditierungserfordernis getroffen. Des Weiteren wurde eine Verhandlungsgruppe zur Tarifrunde Ärzte (Anlage 30 AVR) sowie ein Ausschuss „Anlage 33 (Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)“ eingerichtet.

#### **Kompetenzübertragung an die RK NRW – Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW**

Die berufsfachschulische Ausbildung zur Kinderpflege in der praxisintegrierten Form (piA) wird in NRW seit 2021 durch die Landesregierung gefördert und diese Förderung zum Schuljahr 2023/2024 für weitere 900 Ausbildungsplätze erneut verlängert. Vor diesem Hintergrund strebt die Regionalkommission NRW eine Regelung zu dieser Ausbildung an. Die Bundeskommission hat nun der Regionalkommission NRW die Kompetenz zur Regelung dieser Praxisintegrierten Ausbildung in der Anlage 7 AVR übertragen. Nach aktuellem Diskussionsstand wird in NRW eine Regelung mit Vergütungswerten analog der Pflegehilfe/-assistenz des Abschnitt C des Teils II der A7 AVR angedacht. Die länderspezifische Regelung ermöglicht den Ausbildungseinrichtungen durch die Tarifierung die Nutzung der Refinanzierung durch das Land NRW. Gleichzeitig wird damit das durch die bereits erfolgte Regelung durch die verfasst-kirchliche Regional-KODA NRW bestehende Ungleichgewicht bei der Bewerbung von künftigen Auszubildenden für die Kinderpflege behoben.

Die entscheidende Frage wird sein, ob künftig eine bundesweite Regelung für solche berufsfachschulischen piA erfolgen soll oder ob dies wegen des landesrechtlichen Bezugs der Bildungsgesetze mit ihren unterschiedlichen Ausgestaltungen und Bezeichnungen im Schwerpunkt bei den Regionalkommissionen liegen sollte. Alternativ wäre an eine durch die Regionalkommissionen ausfüllbare Rahmenregelung nach dem Muster der HEP-piA zu denken.

Nach der nunmehr erfolgten Kompetenzübertragung zu dieser konkreten piA wird die Regionalkommission NRW in ihrer für den 31. Oktober 2024 geplanten Sitzung über eine Regelung beraten.

#### **Fristverlängerungen - Eingruppierung Betreuungskräfte / Zulage für Betreuungskräfte und Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses**

Betreuungskräfte in Pflegeeinrichtungen sind in den Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe VG 10 der Anlage 2 AVR eingruppiert. Diese in Anmerkung 146 geregelte Eingruppierung war bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Ebenso befristet war die in Anmerkung 150 verortete Zulage für Betreuungskräfte in Höhe von 133,80 Euro, die ebenfalls zum 31. Dezember 2024 ausgelaufen wäre.

Ferner enthielten die AVR befristete Regelungen für Absolventen von Studiengängen. Da Studiengänge seit der sogenannten Bologna-Reform (also der Umstellung in Bachelor- und Masterstudiengänge) akkreditiert werden müssen und die Akkreditierungsverfahren an den verschiedenen Universitäten und Hochschulen deutlich mehr Zeit in Anspruch nahmen als ursprünglich geplant, sahen die AVR an verschiedenen Stellen befristete Regelungen zur Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses vor.

Die Eingruppierung von Betreuungskräften in Vergütungsgruppe VG 10 Anlage 2 AVR sowie die monatliche Zulage für Betreuungskräfte wurden um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Dieser Beschluss ist, da ein mittlerer Wert betroffen ist, Regelungsmaterie der Regionalkommissionen. Ebenfalls bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wurde die Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses in den Anlagen 2, 21a, 31 und 33 AVR.

#### **Änderungen Anlage 2e zu den AVR – Rettungsdienst**

Mit dem Beschluss zu Anlage 2e werden die in Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR geregelten Zulagen für Leitungen von Rettungswachen auf 500,00 Euro erhöht. Durch die Erhöhung der Zulagen für die in den Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1 und 4b Ziffer 1 eingruppierten Rettungsassistenten / Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache wird die Attraktivität dieser Leitungstätigkeiten weiter gestärkt und der Abstand zu Notfallsanitätern in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 auch nach Einführung der Notfallsanitäterzulage gewahrt.

Auch dieser Beschluss ist, da ein mittlerer Wert enthalten ist, Regelungsmaterie der Regionalkommissionen.

### **Ausschuss Anlage 33 AVR**

Im Rahmen der BK wurde ein Ausschuss eingerichtet, der mögliche Änderungsanträge zur Anlage 33 AVR vorbereiten soll. Mitglieder des Ausschusses sind auf Dienstgeberseite Elke Gundel, Lutz Gmel, Dietmar Motzet, Werner Negwer und Stefan Schmidberger (Stellvertreter). Auf Mitarbeiterseite wurden Alfred Berger, Doris Gamurar, Andrea Grass, Mike Klein sowie Matthias Bausch (Stellvertreter) und Stephan Kliem (Stellvertreter) benannt.

### **Verhandlungsgruppe Ärzte**

Außerdem wurde eine Verhandlungsgruppe für die Tarifrunde Ärzte eingerichtet. Mitglieder der Verhandlungsgruppe sind auf Dienstgeberseite Norbert Altmann, Matthias Färber, Andreas Franken, Ingo Morell und Christian Schu (Sachverständiger). Die Mitarbeiterseite hat Dr. Gerd Kappelmann, Stephan Kliem, Georg Schmitt, sowie Ludger Witte für die Verhandlungsgruppe benannt. Zu den Inhalten der Tarifrunde wird auf die Pressemitteilungen (Link) der beiden Seiten verwiesen.

### **Infoveranstaltung**

Zu den Beschlüssen der BK-Herbstsitzung bietet die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite am

### **Nachruf auf Prof. Dr. Steffen Klumpp**

Mit großer Betroffenheit verabschieden wir uns von Prof. Dr. Steffen Klumpp, dem dienstgeberseitigen Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. Herr Prof. Dr. Klumpp ist im Alter von nur 52 Jahren unerwartet verstorben.

In seiner zentralen Funktion als dienstgeberseitiger Vorsitzender des Vermittlungsausschusses leistete Prof. Dr. Klumpp einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Sicherung des Dritten Weges. Der Vermittlungsausschuss ist ein entscheidendes Gremium im Kirchlichen

### **Norbert Altmann als DGS-Sprecher verabschiedet**

Am Vorabend der DGS-Mitgliederversammlung am 25. September 2024 in Paderborn fand eine besondere Veranstaltung statt, die nicht nur dem geselligen Austausch diente, sondern auch inhaltliche Impulse bot.

Ein besonderer Moment war die Verabschiedung von Norbert Altmann. Es war die letzte DGS-Mitgliederversammlung unter seiner Leitung, bevor er im Februar 2025 in den Ruhestand geht. Zu seiner Ehre haben ihm die Mitglieder des

Donnerstag, 17. Oktober 2024 und Freitag, 18. Oktober 2024 – jeweils von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr – eine Onlineinfoveranstaltung an. Die Veranstaltung richtet sich ausschließlich an Dienstgebervertreter – das heißt an Vorstände, Geschäftsführerinnen und Personalleiter in Einrichtungen im Anwendungsbereich der AVR Caritas. Die Teilnahme ist kostenlos. Das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

### **Sitzungstermine der Regionalkommissionen**

Mittwoch, 16. Oktober 2024, Regionalkommission Baden-Württemberg  
Donnerstag, 17. Oktober 2024, Regionalkommission Mitte  
Donnerstag, 24. Oktober 2024, Regionalkommission Bayern  
Donnerstag, 24. Oktober 2024, Regionalkommission Ost  
Donnerstag, 31. Oktober 2024, Regionalkommission Nordrhein-Westfalen  
Donnerstag, 7. November 2024, Regionalkommission Nord

Dr. Florian Bauckhage-Hoffer, Dr. Pascal Krimmer, Helge Martin Krollmann

Arbeitsrecht, das auf Konsens und Kompromiss setzt, um die Dienstverhältnisse auf Grundlage kirchlicher Werte zu regeln. Durch seine umsichtige Führung hat Herr Prof. Dr. Klumpp maßgeblich dazu beigetragen, Lösungen für komplexe Themen zu finden wie die Neuregelung der Kurzarbeit, die viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas in schwierigen Zeiten unterstützte.

Sein Engagement und seine Expertise werden uns fehlen. Wir sind dankbar für seinen unermüdelichen Einsatz und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Leitungsausschusses eine kreative und regionale Anerkennung überreicht: Bier aus verschiedenen Regionen Deutschlands. Dazu gab es für den passionierten Fußballfan ein personalisiertes HSV-Trikot.

Den thematischen Höhepunkt des Abends bildete der Vortrag des Sozial- und Wirtschaftsethikers Prof. Dr. Dr. Elmar Nass zum Thema „KI für den Menschen: Fluch oder Segen?“. In seinem Vortrag beleuchtete er, wie der Einsatz von KI nicht

nur diverse technische und ethische Fragestellungen aufwirft, sondern auch aus einer christlichen Perspektive verantwortungsvoll gestaltet werden muss. Einen besonderen Fokus legte er dabei auf den Begriff der „künstlichen Moral“. Professor Nass zeigte eindrucksvoll auf, dass Maschinen durch Algorithmen Entscheidungen treffen können, die zugleich moralische Auswirkungen haben – jedoch ohne die ethischen Grundwerte und das Gewissen, die menschliches Handeln

prägen. Dies wirft aus christlicher Perspektive tiefgreifende Fragen zur Verantwortung auf.

Die Vorabendveranstaltung bot eine inspirierende Mischung aus persönlichem Abschied, inhaltlichem Tiefgang und geselligem Miteinander. Sie legte den Grundstein für die darauffolgende Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite.

[Fotos der Veranstaltung finden Sie hier.](#)

Sylvia Lutz-Munder

## Aktuelles aus der Rechtsprechung

### KAGH: Ausführungsdekrete bedürfen zur Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung und werden durch neugefasste Kirchengesetze ersetzt

*Kirchlicher Arbeitsgerichtshof (KAGH), Urteil vom 17.05.2024, Az. M 07/2023*

#### Sachverhalt

Klägerin und Revisionsbeklagte im Verfahren war eine kirchliche Stiftung privaten Rechts, die in ihrer Satzung die Geltung des kirchlichen Arbeitsrechts festgeschrieben hatte. Im Mai 2000 hatte das für die Stiftung zuständige bischöfliche Ordinariat für die spätere Klägerin eine *Ausführungsregelung zur Bildung und Wahl von Gesamtmitarbeitervertretungen* erlassen, unter anderem da die MAVO und insbesondere die für das Bistum geltende MAVO zur damaligen Zeit nur ansatzweise Regelungen zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung (G-MAV) enthielt. Nach der Neufassung des § 24 MAVO stimmten 12 der 17 bei der Klägerin existierenden Mitarbeitervertretungen (MAV) über die Bildung einer G-MAV auf der Grundlage des § 24 MAVO ab, wobei 11 der 12 Abstimmenden MAVen mit „ja“ stimmten. Das Abstimmungsergebnis wurde durch die federführende MAV per E-Mail am 22.11.2022 den anderen MAVen und dem Vorstand der Klägerin mitgeteilt. In dieser E-Mail wurde auch auf die konstituierende Sitzung der G-MAV am 04.01.2023 hingewiesen.

Nachdem sich die neue G-MAV am 04.01.2023 konstituiert hatte, erhob die Stiftung am 05.04.2023 Klage zum Kirchlichen Arbeitsgericht Rottenburg-Stuttgart und beantragte, die Nichtigkeit, hilfsweise die Unwirksamkeit der Bildung der G-MAV festzustellen. Als Begründung führte die Klägerin aus, dass § 24 MAVO nicht einschlägig sei, und dass die Bildung der G-MAV vielmehr nach den Vorgaben der für die Klägerin geltenden Ausführungsregelung zur Bildung und Wahl von G-MAV hätte stattfinden müssen. Mit Urteil vom 22.05.2023 gab das Kirchliche Arbeitsgericht Rottenburg-Stuttgart der Klägerin Recht und erklärte die Bildung der G-MAV für unwirksam.

Gegen dieses Urteil legte die beklagte G-MAV Revision ein und legte dar, dass die stiftungsinterne Ausführungsregelung zur Bildung und Wahl von G-MAV niemals öffentlich bekannt gemacht (promulgiert) und selbst, wenn sie trotz fehlender Veröffentlichung wirksam geworden sei, mittlerweile durch die neugefasste MAVO mit deren neuen Vorschriften zur Bildung von G-MAV überholt worden sei. Die klagende Stiftung trug indessen vor, dass die Bildung der G-MAV schon deshalb unwirksam sei, weil die Unterrichtungse-Mail vom 22.11.2022 nicht dem Schriftlichkeitsgebot des § 24 Abs. 3 Satz 6 MAVO genügt habe.

#### Entscheidung

In seinem Urteil stellte der KAGH fest, dass die Bildung der G-MAV innerhalb der klagenden Stiftung auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 und Abs. 3 MAVO erfolgen konnte, denn der KAGH konnte nicht feststellen, dass die von § 24 MAVO abweichende stiftungsbezogene Ausführungsregelung zur Bildung und Wahl von G-MAV aus dem Jahr 2000 wirksam in Kraft gesetzt worden war. Im Gegenteil, nach den Ausführungen des KAGH käme eine Geltung dieser Ausführungsregelung nur in Frage, wenn ein Inkraftsetzungsakt in Form einer Veröffentlichung festgestellt werden könne. Nach Can. 7 CIC tritt ein Kirchengesetz nur dann in Kraft, wenn es promulgiert wird. Eine Promulgation erfordert nach Can. 8 § 2 CIC die Veröffentlichung eines Kirchengesetzes in einem Kirchlichen Amtsblatt. Gleiches gilt, so führt der KAGH weiter aus, nach Canon 31 §§ 1 und 2 CIC auch für allgemeine Ausführungsdekrete. Da die Klägerin aber nicht nachweisen können, dass die für sie geltende Ausführungsregelung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht worden sei, müsse man zu dem Ergebnis kommen, dass die Ausführungsregelung niemals wirksam in Kraft getreten sei.

Selbst wenn man annehmen wollte, dass eine solche Veröffentlichung vorliege, so müsse man zu

dem Ergebnis kommen, dass die für die Klägerin geltende Ausführungsregelung spätestens mit der MAVO-Novelle 2017 außer Kraft getreten sei. Nach dem sog. Rangprinzip, so führt es der KAGH aus, gilt ab diesem Zeitpunkt die in dem neugefassten § 24 MAVO durch bischöfliches Gesetz getroffene Regelung zur Bildung von G-MAVen und verdrängt inhaltsgleiche untergesetzliche Regelungen. Da die neugefasste MAVO eine umfassende Neuordnung der Materie zur Bildung von G-MAVen enthalte, seien also besondere Regelungen zur Schaffung von G-MAVen (wie die in Rede stehende Ausführungsregelung zur Bildung und Wahl von G-MAVen aus dem Jahr 2000) mit dem Inkrafttreten der neugefassten MAVO obsolet.

Im Hinblick auf die Unterrichtungs-E-Mail vom 22.11.2022 stellt der KAGH fest, dass diese E-Mail das Schriftlichkeitsgebot des § 24 Abs. 3 Satz 6 MAVO erfüllt. Die schriftliche Mitteilung des Abstimmungsergebnisses über die Bildung einer G-MAV an den Dienstgeber setzt nach Ansicht des KAGH gerade nicht eine eigenhändige Unterschrift voraus (§ 126 Abs. 1 BGB), vielmehr reiche hier die Einhaltung der Textform im Sinne des § 126b BGB aus, denn die §§ 126 ff. BGB gelten für Rechtsgeschäfte, eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 6 MAVO sei aber kein Rechtsgeschäft, sondern eine rechtsgeschäftsähnliche

Handlung, für die die Textform ausreiche. Der KAGH stützt sich hierbei auf die Argumentation des Bundesarbeitsgerichts (BAG), das in vergleichbaren Fällen die Textform genügen lasse.

### **Bewertung**

Mit dieser Entscheidung schließt sich der KAGH einmal mehr der Rechtsprechung des BAG an, das wiederholt bei Mitteilungen von Betriebsräten an den Arbeitgeber über die Schrift-, besser Textform zu entscheiden hatte. Die Entscheidung, wonach eine E-Mail dem Schriftlichkeitserfordernis des § 24 Abs. 3 Satz 6 MAVO genügt, soweit es sich lediglich um eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung handelt, ist konsequent und gut begründet.

Wichtiger ist aber, dass der KAGH mit dieser Entscheidung Klarheit über das Verhältnis zwischen kirchlichem Gesetzesrecht und untergesetzlichen Umsetzungsakten bzw. Ausführungsdekreten schafft. Es bleibt abzuwarten, ob nach dieser Entscheidung weitere Rechtsstreitigkeiten an die Kirchlichen Gerichte herangetragen werden, in denen zumindest inzident über die Geltung solcher Ausführungsdekrete zu entscheiden ist.

[Das Urteil des KAGH finden Sie hier.](#)

Dr. Florian Bauckhage-Hoffer

## **Neues aus dem DGS-Netzwerk**

### **Austausch und Vernetzung im Fokus**

Am 1. und 2. Oktober 2024 fand der 13. Arbeitstag der DGS-Geschäftsstelle in Freiburg statt. Die Veranstaltung bot eine wertvolle Plattform für den fachlichen Austausch und die Netzwerkpflge unter den Personalrechtsreferentinnen und -referenten der Caritas und DGS-Mitgliedern. In inspirierender Atmosphäre kamen die Teilnehmenden zusammen, um sich über aktuelle arbeitsrechtliche Themen zu informieren und miteinander in den Dialog zu treten.

Einen passenden Auftakt bot das Get-together am Vorabendabend in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle. Der informelle Rahmen trug wesentlich dazu bei, dass sich neue Kontakte knüpfen und bestehende Verbindungen vertiefen ließen. Der Netzwerkcharakter stand im Mittelpunkt und machte den Abend zu einem idealen Auftakt für die Fachveranstaltung. Beim anschließenden Abendessen wurde der Austausch in geselliger Runde fortgesetzt. Der Abend wurde von einer interessanten Keynote von Prof. Dr. Ulrich Eith, Professor für Wissenschaftliche Politik an der Universität Freiburg, begleitet. Unter dem Thema „Populismus im Aufwind – Polarisierung oder Radikalisierung in Teilen der Gesellschaft?“ wurde

die zunehmende gesellschaftliche Spaltung diskutiert, was zu intensiven Gesprächen anregte.

Der zweite Tag bot den Teilnehmenden Gelegenheit, in thematischen Vorträgen tiefere Einblicke in aktuelle arbeitsrechtliche Herausforderungen zu gewinnen. Den Auftakt machte eine Morgenandacht im Gedenken an den kürzlich verstorbenen Prof. Dr. Steffen Klumpp, dem dienstgeberseitigen Vorsitzenden des BK-Vermittlungsausschusses. Es folgten spannende Beiträge von Rechtsanwalt Dr. Jörg Vogel und Rechtsanwältin Magdalena Fauth (Kanzlei Kaiser & Sozien, Freiburg) zur aktuellen Rechtsprechung und zu betrieblichen Fragen. Es folgte der Vortrag „Was ist Arbeitszeit?“, präsentiert von Prof. Dr. Christian Picker (Universität Tübingen). Hier wurden aktuelle Fragestellungen des Arbeitszeitrechts beleuchtet – ein Thema, das für die Teilnehmenden von großer Relevanz war.

Am Nachmittag führten Dr. Pascal Krimmer, Helge Krollmann und Laura Weber-Rehtmeyer (Geschäftsstelle der Dienstgeberseite) durch den abschließenden Programmpunkt zu aktuellen Themen der Arbeitsrechtlichen Kommission und

der Dienstgeberseite und gaben einen Überblick über politische und tarifliche Entwicklungen.

Der 13. Arbeitsrechtstag verdeutlichte erneut die Bedeutung eines kontinuierlichen Dialogs und Austauschs innerhalb des Netzwerks der Caritas-Dienstgeber. Die Teilnehmenden kehrten mit wertvollen neuen Kontakten und aktuellen Einblicken in die Entwicklungen des Arbeitsrechts in

ihren Berufsalltag und ihre Regionen zurück. Die Geschäftsstelle der Caritas-Dienstgeber freut sich darauf, auch im nächsten Jahr wieder Gastgeber für diese bereichernde Veranstaltung zu sein.

[Fotos der Veranstaltung finden Sie hier.](#)

Sylvia Lutz-Munder

## **Caritaspanel: Befragungszeitraum verlängert bis zum 15. Oktober 2024**

Alle Rechtsträger im Anwendungsbereich der AVR Caritas sind aufgerufen, bis zum 15. Oktober 2024 am Caritaspanel, der größten Erhebung unternehmensrelevanter Daten im Bereich der Caritas, teilzunehmen. Die Teilnehmer haben anschließend noch bis zum 20. Oktober 2024 die Möglichkeit, Ihre Daten zu vervollständigen.

[Zur Umfrage kommen Sie hier](#)

[Mehr zum Caritaspanel und zur Teilnahme finden Sie hier](#)

Liebe Leserinnen und Leser,

laut einer in dieser Woche in der WirtschaftsWoche veröffentlichten Studie zählt die Caritas neben Google und dem Auswärtigen Amt zu den drei beliebtesten Arbeitgebern für Absolventen der Geistes- und Sozialwissenschaften in Deutschland. Ein großartiger Beleg für die Attraktivität der Caritas als Arbeitgeberin.

Jobsicherheit und soziale Verantwortung werden immer wichtiger bei der Arbeitsplatzwahl. Die Caritas bietet sinnstiftende Berufsfelder im sozialen Bereich und dazu ein starkes Tarifwerk, das attraktive und sichere Arbeitsbedingungen garantiert. Hinzu kommen flexible Arbeitszeitmodelle, die sowohl den Berufseinstieg als auch eine langfristige Karriereentwicklung unterstützen.

Davon profitieren selbstverständlich bei der Caritas nicht nur Akademiker, sondern auch die vielen Fach- und Hilfskräfte, die den größten Teil unseres 740.000-köpfigen Teams ausmachen.

Kommen Sie gut durch diese herbststürmischen Tage.

Ihr  
Marcel Bieniek, Geschäftsführer



## Der zuverlässige Wegweiser für das kirchliche Arbeitsrecht.

### Aktuell informiert

Die ZAT informiert alle zwei Monate über die **aktuellen Entwicklungen** im Arbeitsrecht und in der Tarifpolitik in der katholischen und evangelischen Kirche sowie deren Unternehmen. Die erfahrenen Autorinnen und Autoren beantworten die wichtigsten **Fragen aus der Rechtssetzung und -praxis** und geben **konkrete Hinweise** für die tägliche Arbeit.

### ZAT • Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in kirchlichen Unternehmen

10. Jahrgang, 2022.  
Erscheint zweimonatlich.

Testen Sie die ZAT 3 Monate gratis und Sie bekommen die Sonderausgabe mit dem Schwerpunkt »50 Jahre MAVO« geschenkt.

[www.beck-shop.de/go/ZAT](http://www.beck-shop.de/go/ZAT)

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](http://beck-shop.de) | Verlag C.H. BECK oHG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 173126  
[facebook.com/verlagCHBECK](https://www.facebook.com/verlagCHBECK) [linkedin.com/company/verlag-c-h-beck](https://www.linkedin.com/company/verlag-c-h-beck) [twitter.com/CHBECKRecht](https://twitter.com/CHBECKRecht)



### Anregungen, Lob, Kritik?

Wir freuen uns über Ihr Feedback:

0761 200-792

[info@caritas-dienstgeber.de](mailto:info@caritas-dienstgeber.de)

[www.caritas-dienstgeber.de](http://www.caritas-dienstgeber.de)